

3. September 2014

BMF-010221/0436-VI/8/2014

An

BMF-AV Nr. 135/2014

Bundesministerium für Finanzen  
Steuer- und Zollkoordination  
Finanzämter  
Großbetriebsprüfung

**Ansässigkeitsbescheinigungen auf österreichischen Formularen durch die  
zuständige türkische Behörde**

Im Rahmen eines nach [Artikel 24 DBA-Türkei, BGBl. III Nr. 96/2009](#), geführten Verständigungsverfahrens wurde mit der zuständigen Behörde der Türkei in Bezug auf die Ausstellung der für Zwecke der Steuerentlastung an der Quelle oder der Steuerrückerstattung in Österreich erforderlichen Ansässigkeitsbescheinigungen Einvernehmen erzielt, dass die Ansässigkeit auf den jeweils relevanten österreichischen Formularen (beispielsweise Formular [ZS-QU1](#) oder [ZS-RE1](#)) mittels von der türkischen Steuerverwaltung ausgestellter und den österreichischen Formularen beigehefteter Ansässigkeitsbescheinigungen nachgewiesen wird. Eine Überprüfung der DBA-Entlastungsberechtigung in Bezug auf die jeweils betroffenen Einkünfte kann gegebenenfalls im Amtshilfeweg erfolgen.

Bundesministerium für Finanzen, 3. September 2014